

## **Beschlussvorlage**

Nr. 121/2021

Federführung	Dezernat I Musikschule Kuch, Matthias

AZ./Datum:	44/17.05.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	08.06.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	22.06.2021

### Anpassung der Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach

Bezug: ---

#### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt:

- 1. Die Schul- und Benutzungsordnung für die Musikschule Fellbach wird lt. Anlage neu gefasst.
- 2. Die neue Fassung tritt mit Wirkung zum 01.09.2021 in Kraft.

# Sachverhalt/Antragsbegründung:

Während des Lockdowns aufgrund der Corona Pandemie hat die Musikschule den Unterricht online oder mit digitalen Fern-Lern-Materialien fortgesetzt. Diese Form des Unterrichts ist in der aktuellen Schul- und Benutzungsordnung nicht vorgesehen. Daher musste mit großem Aufwand von den Vertragspartnern eine Einverständniserklärung eingeholt werden. Die Musikschule folgt der Empfehlung des Landesverbands der Musikschulen und nimmt unter Ziffer 6.2 eine entsprechende Regelung vor:

6.2. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann die Erteilung des Unterrichts durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nut-

Beschlussvorlage Nr.: 121/2021 Seite 2 von 2

zer\*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können. Sollte dies nachgewiesen eine unzumutbare Härte darstellen, entscheidet die Schulleitung über eine Aussetzung des Unterrichts.

Unter Ziffer 6.4. (bisher 6.3.) ist Entgelterstattung wegen Unterrichtsausfall in Verantwortung der Musikschule geregelt. Hier wird der unklare Begriff "anteilig" in "1/36 des Jahresentgeltes" geändert:

6.4. Fällt durch Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Unterricht für eine Fachbelegung mehr als 3 Mal in einem Schuljahr aus, wird das Unterrichtsentgelt für die darüber hinausgehenden Ausfalltage anteilig mit 1/36 des Jahresentgelts (abzüglich etwaiger Ermäßigungen) erstattet. Dies gilt nicht bei Unterrichtsabsagen von Seiten des Schülers.

Es werden die Möglichkeiten der Online-Anmeldung (Ziffer 4.1.) sowie des Downloads der musikschulrelevanten Ordnungen (14.1.) aufgenommen.

Ziffer 5 "Probezeit / Kündigung" wird ohne inhaltliche Änderungen in einfacherer Sprache formuliert.

# Finanzielle Auswirkungen: keine einmalige Kosten von einmalige Erträge von lfd. jährliche Kosten von \_\_\_\_\_ € lfd. jährliche Erträge von bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung Haushaltsmittel bei Produktsachkonto vorhanden über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_ € notwendig Sonstiges gez. Gabriele Zull Oberbürgermeisterin

**Anlagen:** synoptische Darstellung der Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule Fellbach Stand 2017 und Neufassung 2021